

# Leistungen für Bildung und Teilhabe



# Schüler- beförderung

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch der Zuschuss zu den Kosten für die **Schülerbeförderung**.

Anspruchsberechtigt sind:

➤ Empfänger von Arbeitslosengeld II

**Antragstellung bei:**

Jobcenter Augsburg Land

Hauptgeschäftsstelle

Hermanstr. 11

86150 Augsburg

oder

Jobcenter Augsburg Land

Zweiggeschäftsstelle Schwabmünchen

Fuggerstr. 10

86830 Schwabmünchen

➤ Empfänger von Sozialhilfe

➤ Empfänger von Wohngeld

➤ Empfänger von Kinderzuschlag

**Antragstellung bei:**

Landratsamt Augsburg

Soziale Leistungen

Prinzregentenplatz 4

86150 Augsburg

Wer bekommt diese Leistung?

**Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind. Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung **ausgeschlossen**.

Es werden die tatsächlich **günstigsten** Fahrtkosten mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** zur **nächstgelegenen** Schule des gewählten Bildungsganges zu Grunde gelegt. Berücksichtigt werden die tatsächlich erforderlichen Aufwendungen nur, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.

Im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit besteht ein Anspruch auf Kostenerstattung für **Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 10. Ab der 11. Jahrgangsstufe** besteht ebenfalls ein **vorrangiger** Anspruch auf Kostenerstattung im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit, soweit diese Schülerinnen und Schüler Leistungen nach dem SGB II, SGB XII erhalten oder die Familie Kindergeld für drei oder mehr Kinder bezieht. In diesen Fällen ist ein Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten **beim Landratsamt Augsburg, Sachgebiet Schulen, Sport, Kultur**, zu stellen.

Ein Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderung im Rahmen der **Bildung und Teilhabe** kann daher nur **ab der 11. Jahrgangsstufe und nur für Empfänger von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld** bestehen. Nur in diesen Fällen ist ein **Antrag** beim **Landratsamt Augsburg, Sachgebiet Soziale Leistungen**, zu stellen. Dem Antrag ist eine **Kopie des Bewilligungsbescheides über Kinderzuschlag und/oder Wohngeld** und ein Nachweis der **günstigsten Fahrkarte** vorzulegen.

Wie wird der Zuschuss berechnet?

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den **Weg zur Schule** tatsächlich öffentliche Verkehrsmittel (Linienbus, Straßenbahn, Bahn) **genutzt** werden.

Kann das Monats- oder Jahresticket auch **privat** genutzt werden, wird ein **Eigenanteil in Abzug** gebracht. Die Beförderungskosten werden nur für den Zeitraum des Schulbesuches erstattet, also **nicht für Ferienzeiten**.

Wie wird die Leistung erbracht?

Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird als **Geldleistung** erbracht.

Was ist zu beachten?

Die Leistung muss für **jedes Kind gesondert beantragt** werden. **Volljährige** stellen eigene Anträge!

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann das Landratsamt Augsburg bzw. das Jobcenter Augsburg Land **Nachweise** über die Verwendung verlangen.

Hinweis:

Nach Ablauf des Bewilligungsabschnittes (Wohngeld bzw. Kinderzuschlag) sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe neu zu beantragen. Sie werden nicht automatisch verlängert!

Nähere Informationen erhalten Sie unter:  
<http://www.landkreis-augsburg.de/Service-Amt/Landratsamt/Soziales/SozialeLeistungen.aspx>  
Auswahl „Bildung und Teilhabe“